

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 29. April 1955

20. Stück

58. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1955.
 59. Bundesgesetz: Steueränderungsgesetz 1955.
 60. Bundesgesetz: Wertzollgesetz 1955.
 61. Bundesgesetz: 3. Novelle zum Zolltarifgesetz.
 62. Bundesgesetz: Nichterhebung der Zucker-, Süßstoff-, Salz-, Essigsäure-, Zündmittel-, Leuchtmittel- und Spielkartensteuer sowie des Aufbauszuschlages auf Schaumwein.
 63. Bundesgesetz: Silbermünzengesetz.
 64. Bundesgesetz: Hagelversicherungs-Förderungsgesetz.
 65. Bundesgesetz: Erlassung von Bestimmungen für Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamtenüberleitungsgesetzes.
 66. Bundesgesetz: Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren.

58. Bundesgesetz vom 9. März 1955 über Begünstigungen einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundshaftung.

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1955 zu begebende Anleihe die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.

Steuerbegünstigungen.

§ 2. (1) Treffer der im § 1 bezeichneten Anleihe unterliegen nicht der Gewinnsteuern im Sinne des Gebührengesetzes.

(2) Sind Stücke der im § 1 bezeichneten Anleihe Bestandteile eines Betriebsvermögens, so unterliegen die darauf entfallenden Treffer weder der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) noch der Gewerbesteuer.

(3) Die Zeichnung von Stücken der im § 1 bezeichneten Anleihe ist von den Kapitalverkehrssteuern befreit.

Vollzugsklausel.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

59. Bundesgesetz vom 30. März 1955 über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT A.

Einkommensteuer.

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung des Versicherungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1954, und der Einkommensteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 13/1955, wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 15 wird der letzte Halbsatz „wird die Einkommensteuer veranlagt, so zählt der steuerpflichtige Teil zu den außerordentlichen Einkünften im Sinne des § 34;“ aufgehoben.

2. Im § 3 Abs. 1 wird nach Z. 19 eingefügt:

„20. besondere Lohnzuschläge, die Heimarbeiter neben ihrem Arbeitslohn zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch die Heimarbeit entstehen, auf Grund von Kollektivverträgen, Heimarbeitsgesamtverträgen oder Heimarbeits-tarifen erhalten, soweit diese besonderen Lohnzuschläge 10 v. H. des Arbeitslohnes (Stücklohnes, Werklohnes) nicht übersteigen;

21. Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen im Sinne der Z. 16 bis 19, die in dem an freigestellte Mitglieder des Betriebsrates fortgezählten Entgelt (§ 16 Abs. 4 Betriebsrätegesetz, BGBl. Nr. 97/1947, in der geltenden Fassung) enthalten sind;

22. Bezüge der bei inländischen Unternehmungen gegen Entgelt nicht länger als sechs Monate beschäftigten ausländischen Studenten (Ferialpraktikanten), soweit vom Ausland Gegenseitigkeit gewährt wird.“

2 a. Im § 10 Abs. 1 Z. 4 haben lit. a und b zu lauten:

„a) Rückzahlungen von Darlehen aus öffentlichen Fonds oder von Darlehen der Gebietskörperschaften, wenn diese Darlehen zur Errichtung eines den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen entsprechenden Wohnhauses aufgenommen wurden;

b) bei Mitgliedern gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen der auf die Kapitalstilgung von Darlehen aus öffentlichen Fonds oder von Darlehen der Gebietskörperschaften im Sinne der lit. a entfallende Anteil der Nutzungsgebühr;“.

3. Im § 10 Abs. 1 Z. 4 wird nach lit. b als lit. c eingefügt:

„c) bei Siedlern, die von Gemeinden aus Mitteln öffentlicher Fonds errichtete Siedlungshäuser bewohnen, der auf die Kapitalstilgung von Darlehen aus öffentlichen Fonds im Sinne der lit. a entfallende Anteil des Bestandzinses;“.

Die bisherige lit. c wird lit. d.

4. Im § 21 Abs. 1 hat Z. 3 zu lauten:

„3. Einkünfte aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder aus der Gestattung der Verwertung von Rechten, insbesondere aus der Einräumung der Werknutzung (Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht) im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. April 1936, BGBl. Nr. 111, und aus der Überlassung von gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen oder aus der Gestattung der Verwertung solcher Rechte;“.

5. Im § 90 Abs. 1 hat Z. 2 zu lauten:

„2. bei Einkünften aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder aus der Gestattung der Verwertung von Rechten, insbesondere aus der Einräumung der Werknutzung (Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht) im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. April 1936, BGBl. Nr. 111,“.

6. a) Im § 93 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und Abs. 3 hat jeweils an die Stelle des Betrages von 3000 S der Betrag von 3600 S zu treten;

b) im § 93 Abs. 3 haben jeweils die Worte „oder Überlassung“ zu entfallen.

Artikel II.

Im § 2 Energieanleihegesetz 1953 vom 24. April 1953, BGBl. Nr. 50, und im § 1 Spar-

begünstigungsgesetz vom 24. April 1953, BGBl. Nr. 51, treten jeweils an die Stelle des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen und des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches gemäß dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152.

Artikel III.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für das Kalenderjahr 1954 sind laufende Mieteinnahmen, sofern die im Sinne der geltenden Vorschriften für die Erhaltung des Mietobjektes bestimmten Beträge vom Vermieter entsprechend den Bestimmungen der §§ 6 und 9 des Mietgesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet und verrechnet werden müssen, insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihnen nicht Werbungskosten entgegenstehen, die auf solche Mietobjekte entfallen. Die anteilmäßige Verteilung der Werbungskosten auf Mietobjekte der im ersten Satz genannten Art und auf andere Mietobjekte hat nach dem Ausmaß der benutzbaren Fläche der Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten zu erfolgen.

ABSCHNITT B.

Gewerbsteuer.

Artikel IV.

Im § 7 Z. 1 vierter Satz Gewerbesteuerengesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 191, haben die Worte „ausgenommen gemeinnützige Wohnungsunternehmungen, Bausparkassen und Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben“ mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des Gewerbesteuerengesetzes 1953 zu entfallen.

ABSCHNITT C.

Umsatzsteuer.

Artikel V.

1. Art. VIII Abs. 1 Z. 4 Steueränderungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 191, hat wie folgt zu lauten:

„4. § 4 Z. 13 hat zu lauten:

„13. die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller, Handelsagent, Versicherungsvertreter oder Werbevertreter, soweit diese Umsätze im Kalenderjahr 36.000 S nicht übersteigen;“.

2. Im Art. VIII Abs. 1 Z. 5 Steueränderungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 191, treten an Stelle der Worte „wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Z. 1 und 2 im Kalenderjahr 18.000 S nicht übersteigt;“ die Worte „soweit diese Umsätze im Kalenderjahr 18.000 S nicht übersteigen;“.

3. Im Art. VII Abs. 4 Steueränderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 63, haben mit Wirkung ab 1. Jänner 1954 die Worte „für die Dauer eines Jahres“ zu entfallen.

4. Art. X Abs. 1 Z. 2 2. Steueränderungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 8/1952, hat ab Zeile 2 wie folgt zu lauten:

„11. a) die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, die Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und sämtliche Leistungen der Heil- und Pflegeanstalten, in allen diesen Fällen soweit Entgelte von den Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden oder von den Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens gezahlt werden, ferner die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen;

b) die Umsätze aus der Tätigkeit der Privatkrankenpflege;“

ABSCHNITT D.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel VI.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 2 a und 3 sowie des Art. II sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1955,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1954 enden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 bis 6 sind ab dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1953 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. V Z. 1, 2 und 4 sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1954 bewirkt werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

60. Bundesgesetz vom 30. März 1955 über die Wertverzollung (Wertzollgesetz 1955).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zollwert.

(1) Der Zoll für Waren, die nach näherer Anordnung der zolltarifarischen Bestimmungen einem Wertzoll unterliegen, wird nach ihrem Zollwert bemessen.

(2) Als Zollwert gilt der Normalpreis. Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ist als Zollwert der Rechnungspreis anzuerkennen.

§ 2. Normalpreis.

(1) Der Normalpreis ist jener Preis, der für die eingeführte Ware im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes (§ 10 Absatz 1) unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes zwischen voneinander unabhängigen Käufern und Verkäufern erzielbar ist. Entsprechend den zollgesetzlichen Bestimmungen ist im Falle der Entstehung der Zollschuld kraft Gesetzes der Ermittlung des Normalpreises der Zeitpunkt der erstmaligen vorschriftswidrigen Verfügung über die Ware; und wenn dieser nicht feststellbar ist, der Zeitpunkt der Aufdeckung der vorschriftswidrigen Verfügung zugrunde zu legen.

(2) Der Normalpreis richtet sich unter Berücksichtigung der handelsmäßigen Umstände des Geschäfts (§ 5) nach der Menge, Art und Beschaffenheit der eingebrachten Ware.

(3) Der Normalpreis umfaßt alle Kosten, die sich auf die Lieferung der Ware bis zum Übertritt über die Zollgrenze und die Veräußerung beziehen (§ 4). Ferner umfaßt der Normalpreis das Entgelt für das Recht auf Nutzung oder Verwertung eines Patentrechtes, eines Warenzeichens oder eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters (§ 6).

(4) Der Normalpreis umfaßt nicht die Lieferungskosten ab Übertritt der Ware über die Zollgrenze und die Eingangsabgaben.

§ 3. Bedingungen des freien Wettbewerbes.

(1) Ein Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes zwischen voneinander unabhängigen Käufern und Verkäufern liegt vor, wenn

a) die Zahlung des Preises die einzige Leistung des Käufers ist,

b) der vereinbarte Preis — abgesehen vom vorliegenden Einzelgeschäft — nicht durch Handelsbeziehungen, finanzielle oder andere Beziehungen beeinflusst ist, die vertraglich oder auf sonstige Art zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen Person bestehen und

c) kein Teil des Ertrages aus einer späteren Wiederveräußerung oder einer Nutzung oder einer Verwertung der Ware unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen Person zugute kommt.

(2) Zwei Personen gelten als geschäftlich miteinander verbunden, wenn eine von ihnen ein Interesse an der geschäftlichen Tätigkeit der

anderen besitzt oder wenn beide Personen ein gemeinsames Interesse an der geschäftlichen Tätigkeit haben oder wenn eine dritte Person ein Interesse an der geschäftlichen Tätigkeit dieser beiden Personen besitzt. Dabei ist es ohne Belang, ob dieses Interesse unmittelbar oder mittelbar besteht.

§ 4. Kosten.

(1) Als Lieferungskosten im Sinne des § 2 Absätze 3 und 4 gelten insbesondere:

- a) Beförderungskosten; als Kosten der Eisenbahnbeförderung gelten die in dem in § 2 Absatz 1 angeführten Zeitpunkt in den Frachtpapieren für den Eisenbahntransport angegebenen Kosten;
- b) Versicherungskosten;
- c) Kosten für Beladung, Umladung und Entladung.

(2) Als Veräußerungskosten im Sinne des § 2 Absatz 3 gelten insbesondere:

- a) Kosten, die außerhalb des Zollgebietes für die Ausstellung der zur Einfuhr der Waren in das Zollgebiet notwendigen Papiere entstanden sind, einschließlich allfälliger Konsulargebühren;
- b) Zölle und sonstige Abgaben, die außerhalb des Zollgebietes für die Waren zu entrichten sind, ausgenommen jene, deren Rückerstattung gewährt wurde oder gewährt werden wird;
- c) Kosten für Verpackung und für Umschließungen, mit Ausnahme jener Umschließungen, die nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit getrennt von der Ware zu verzollen sind;
- d) Provisionen für Vertreter wie Handelsagenten, Kommissionäre und Makler.

(3) Postgebühren sind abweichend von der Bestimmung des § 2 Absatz 4 in voller Höhe in den Zollwert einzubeziehen.

(4) Gemeinsame Kosten verschieden zu tarifirender Waren einer Sendung sind je nachdem, ob sie nach der Menge oder nach dem Wert festgelegt sind, nach der Menge oder nach dem Wert der einzelnen Waren anteilmäßig zu berechnen. Dasselbe gilt für Kosten gemeinsamer Umschließungen, in denen verschieden zu tarifirende Waren eingehen, soweit diese Umschließungen nicht nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit getrennt von der Ware zu verzollen sind.

§ 5. Handelsmäßige Umstände des Geschäfts.

(1) Der Normalpreis einer eingeführten Ware richtet sich nach den handelsmäßigen Umständen des Geschäfts, vor allem nach der Handelsstufe (insbesondere kaufmännische Ebene, auf der sich der Erwerber befindet).

(2) Der Normalpreis wird nach dem Preis der niedrigsten Handelsstufe ermittelt,

- a) wenn Waren nicht zum Handel oder nicht zur gewerblichen Be- oder Verarbeitung eingeführt werden oder
- b) wenn für Waren die Zollschuld kraft Gesetzes entsteht.

§ 6. Entgelt für das Recht auf Nutzung oder Verwertung von Rechten an der Ware.

(1) Das Entgelt für das Recht auf Nutzung oder Verwertung eines ausländischen Warenzeichens gehört auch dann zum Zollwert, wenn die eingeführte Ware erst nach weiterer Be- oder Verarbeitung mit dem ausländischen Warenzeichen versehen werden soll. Die eingeführte Ware muß aber den wesentlichen Bestandteil der aus ihr hergestellten neuen Ware bilden oder die wesentliche Eigenschaft der neu hergestellten Ware bestimmen.

(2) Das Entgelt für das Recht auf Nutzung eines ausländischen Warenzeichens gehört nicht zum Zollwert, wenn das Warenzeichen im Zollgebiet eingetragen oder gesetzlich geschützt ist, es sei denn, daß das im Zollgebiet eingetragene oder gesetzlich geschützte Warenzeichen anzeigen soll, daß die Ware

- a) ausländischen Ursprungs ist, das heißt von einer Person im Zollaussland als Bodenprodukt gewonnen, erzeugt, bearbeitet, aussortiert, zum Verkauf hergerichtet oder anderweitig behandelt worden ist oder
- b) von einer Person stammt, die mit der unter lit. a genannten Person in einer in § 3 Absatz 2 genannten Weise geschäftlich verbunden ist oder
- c) von einer Person stammt, an die eine unter lit. a oder b genannte Person das Recht auf Nutzung des Warenzeichens unter Vorbehalt des Inhaberrechtes an diesem Warenzeichen abgetreten hat.

(3) Dieses Entgelt sowie das für die Nutzung oder Verwertung eines in § 2 Absatz 3 angeführten Rechtes gehört auch dann zum Zollwert, wenn es nicht an den Warenversender, sondern an eine dritte Person im Zollaussland oder im Zollgebiet zu bezahlen ist.

§ 7. Rechnungspreis.

(1) Der Rechnungspreis ist unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 zur Ermittlung des Zollwertes heranzuziehen, sofern er den Bedingungen des freien Wettbewerbes entspricht und vom Zollamt hinsichtlich seiner Höhe als angemessen angesehen werden kann.

(2) Dem Rechnungspreis sind die in § 2 Absatz 3 genannten Kosten hinzuzurechnen, soweit sie nicht schon im Rechnungspreis enthalten sind; ferner sind außergewöhnliche Preisnachlässe (§ 8 Absatz 2) hinzuzurechnen.

(3) Vom Rechnungspreis sind die im § 2 Absatz 4 genannten Kosten abzuziehen, soweit sie

im Rechnungspreis enthalten sind und nicht für alle Orte des Zollgebietes gleich sind; ferner sind andere als außergewöhnliche Preisnachlässe abzuziehen.

(4) Werden verschieden zu tarifierende Gegenstände einer Wareneinzelstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, so ist der anteilige Zollwert für die einzelne wertvollpflichtige Ware ausreichend nachzuweisen, andernfalls vom Zollamt zu schätzen. Dasselbe gilt für fest verbundene Waren, deren Bestandteile verschieden zu tarifieren sind.

§ 8. Preisnachlässe.

(1) Preisnachlässe im Sinne des § 7 Absatz 3 sind:

- a) Kassenskonti,
- b) Mengenrabatte,
- c) andere Rabatte, die Käufern der gleichen Handelsstufe oder zur Anpassung eines Listenpreises an die aktuelle Marktlage gewährt werden, soweit sie in dem betreffenden Geschäftszweig handelsüblich und nicht rückwirkend sind.

(2) Außergewöhnliche Preisnachlässe im Sinne des § 7 Absatz 2 sind solche, die nicht im vorstehenden Absatz genannt sind.

§ 9. Umrechnung.

Zur Ermittlung des Zollwertes herangezogene Preis- und Wertangaben in ausländischer Währung sind auf Schillinge nach dem Kurs umzurechnen, den das Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe des jeweils in Österreich geltenden offiziellen Kurses für Auslandswährungen oder für Gold bestimmt, wobei Abweichungen nur bis zu 15 v. H. zulässig sind. Im Falle multipler Währungskurse ist der sich tatsächlich ergebende Mischkurs der Umrechnung zur Ermittlung des Zollwertes zugrunde zu legen.

§ 10. Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes.

(1) Zur Ermittlung des Zollwertes ist eine Erklärung abzugeben, die gemeinsam mit der Warenerklärung zur Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zur Abfertigung zum Vormerkverkehr, mit Ausnahme der Abfertigung auf Vormerkrechnung einzubringen ist.

(2) In den Fällen, in denen für die Zollabfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr eine schriftliche Warenerklärung nach dem Zollgesetz erforderlich ist, ist auch die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes schriftlich zu erstatten.

(3) In den Fällen, in denen nach den zollgesetzlichen Bestimmungen für die Zollabfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerk-

verkehr eine mündliche Warenerklärung zulässig ist, kann auch die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes mündlich, jedoch nach Waren aufgliedert, erfolgen, wenn gegen die Richtigkeit des Wertes keine Bedenken bestehen. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, im Postverkehr zur Vereinfachung des Zollverfahrens die mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes bis zur Höhe von 3000 S zuzulassen.

(4) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes hat durch den Käufer im Zollgebiet oder, falls kein Kauf vorliegt, durch den Warenempfänger zu erfolgen. Der Käufer oder Warenempfänger kann auch den Verfügungsberechtigten zur Abgabe der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes schriftlich bevollmächtigen. In Fällen, in denen die Eisenbahn als Verfügungsberechtigter auftritt, kann, wenn die Ware vor Erreichen des Bestimmungsortes zur Verzollung gestellt wird, auch ohne Vorliegen der nach diesem Absatz geforderten Vollmacht beziehungsweise der zur Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Unterlagen die Verzollung auf Grund einer von der Eisenbahn abgegebenen Zollwerterklärung nach den in Betracht kommenden abgabenrechtlichen Vorschriften vorläufig durchgeführt werden.

§ 11. Erfordernisse der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes.

(1) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist unter Verwendung der amtlich aufgelegten Vordrucke, aufgegliedert nach Warenarten und allenfalls nach getrennt zu tarifierenden Warenbestandteilen gesondert für Kaufverträge und sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte, in doppelter Ausfertigung abzugeben. Sie hat alle gemäß §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 für die Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) Die Richtigkeit der schriftlichen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist bei der Zollabfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr durch Vorlage aller für die Ermittlung des Zollwertes notwendigen Unterlagen wie Rechnungen, Kaufverträge, Schriftwechsel, Frachtpapiere nachzuweisen.

§ 12. Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden § 16 Absatz 1 und § 41 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 250, über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) außer Kraft gesetzt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab

Kamitz

61. Bundesgesetz vom 30. März 1955, betreffend Änderungen des Zolltarifes (3. Novelle zum Zolltarifgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der mit dem Bundesgesetz vom 5. September 1924, BGBl. Nr. 445 (Zolltarifgesetz), erlassene Zolltarif in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 86, wird

nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage geändert.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab Körner Kamitz

Anlage

TNr.		Zollsatz in Kronen allgemein für 100 kg
88	Schaumwein	830.—
108	Steinkohlen und Braunkohlen, Torf und Torfkohlen, Koks und alle daraus hergestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei

62. Bundesgesetz vom 30. März 1955, womit bestimmt wird, daß die Zucker-, Süßstoff-, Salz-, Essigsäure-, Zündmittel-, Leuchtmittel- und Spielkartensteuer sowie der Aufbauzuschlag auf Schaumwein nicht mehr zu erheben ist.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die auf Grund

- a) des Zuckersteuergesetzes vom 26. September 1938, Deutsches RGBL. I Seite 1251, und der Durchführungsverordnung vom 7. Oktober 1938, Deutsches RMinBl. Seite 671,
- b) des § 2 Abs. 1, ferner der §§ 3 bis 11 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939, Deutsches RGBL. I Seite 111, und der §§ 4 bis 27 der Durchführungsverordnung vom 8. Februar 1939, Deutsches RMinBl. Seite 139,
- c) des Salzsteuergesetzes vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBL. I Seite 1969, und der Durchführungsverordnung vom 24. Jänner 1939, Deutsches RMinBl. Seite 44, in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 1942, Deutsches RMinBl. Seite 172,
- d) des Fünften Teiles des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Essigsäuresteuer) vom 8. April 1922, Deutsches RGBL. I Seite 405, in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1940, Deutsches RGBL. I Seite 1254, sowie der Essigsäureordnung (Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol, veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 Seite 707 ff., in der Fassung der Verordnungen vom 24. September 1940,

Deutsches RMinBl. Seite 269, und vom 9. Dezember 1940, Deutsches RMinBl. Seite 531),

- e) des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948 über die Zündmittelsteuer, BGBl. Nr. 169, und der Durchführungsverordnung vom 1. September 1948, BGBl. Nr. 180,
- f) des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 6. Dezember 1938, Deutsches RGBL. I Seite 1726, und der Verordnung vom 26. April 1942, Deutsches RGBL. I Seite 259, sowie der Durchführungsverordnung vom 9. Mai 1942, RMinBl. Seite 112,
- g) des Spielkartensteuergesetzes vom 25. August 1939, Deutsches RGBL. I Seite 1529, und der Durchführungsverordnung vom 29. August 1939, Deutsches RMinBl. Seite 1397,
- h) des den Kriegszuschlag auf Schaumwein betreffenden § 12 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Deutsches RGBL. I Seite 1609, in der Fassung der Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft vom 30. Oktober 1941, Deutsches RGBL. I Seite 664, sowie des Gesetzes vom 27. Juli 1945, StGBL. Nr. 100,

zu erhebenden Verbrauchsteuern werden für steuerpflichtige Erzeugnisse, die ab 1. April 1955 aus den Herstellungsbetrieben weggebracht oder eingeführt werden, nicht mehr erhoben.

§ 2. (1) Die im § 1 genannten Verbrauchsteuern sind den Herstellern für die von ihnen versteuerten Erzeugnisse, die sich am 1. April 1955, 0 Uhr, nachweislich in Auslieferungslagern außerhalb des Herstellungsbetriebes befinden, auf Antrag nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 zu erstatten.

(2) Voraussetzung für die Erstattung nach Abs. 1 ist, daß die Auslieferungslager ab 1. April 1955, 0 Uhr, zur finanzamtlichen Mitsperre bereitgehalten und die Bestände der für die Steuererstattung in Betracht kommenden Erzeugnisse unter amtlicher Aufsicht festgehalten werden.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Durchführungsverordnungen zu diesem Bundesgesetz können mit Wirksamkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an erlassen werden.

	Körner	
Raab		Kamitz

63. Bundesgesetz vom 30. März 1955 über die Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen (Silbermünzengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, Scheidemünzen aus Silber ausprägen und in den Verkehr zu setzen.

(2) Die Münzen können auf 10, 20, 25 und 50 Schilling lauten.

(3) Die Zusammensetzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Münzen bestimmt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

(4) Der Betrag der auf Grund dieses Bundesgesetzes auszugebenden Münzen darf höchstens 100 S je Kopf der Bevölkerung betragen.

§ 2. (1) Die Münzen sind für Rechnung des Bundes auszuprägen und durch die Oesterreichische Nationalbank in Umlauf zu bringen. Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund den vollen Nennwert zu bezahlen.

(2) Sammeln sich in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank von einer Münzsorte Bestände an, deren Nennwert während der Dauer mindestens eines Kalendermonates 10 v. H. des Umlaufes dieser Münzsorte übersteigt, so ist die Bank berechtigt, den 10 v. H. übersteigenden Betrag in Münzen der betreffenden Münzsorte dem Bund zurückzustellen und aus dem vom Bund bei ihr gehaltenen Barguthaben den Nennwert des zurückgestellten Betrages zurückzubehalten oder dessen Vergütung vom Bund zu fordern.

§ 3. (1) Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

(2) Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge,

von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

§ 4. Für die Einziehung der Silbermünzen gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Scheidemünzengesetzes vom 21. Mai 1953, BGBl. Nr. 64.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab		Kamitz

64. Bundesgesetz vom 30. März 1955, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Hagelversicherung (Hagelversicherungs-Förderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Oesterreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt. Sie ist ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien der Versicherungsnehmer zu verwenden. Die Höhe der Beihilfe wird jeweils im Bundesfinanzgesetz festgesetzt. Sie darf nur gewährt werden, wenn aus Landesmitteln hiefür ein gleich hoher Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§ 2. (1) Die Verbilligung ist gleichmäßig für alle Versicherungsnehmer eines Bundeslandes mit einem Hundertsatz der Hagelversicherungsprämien festzusetzen, der 25 vom Hundert nicht übersteigen darf. Der Hundertsatz der Verbilligung der Prämien ist unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe jährlich für die einzelnen Bundesländer durch Verordnung festzusetzen. Der Betrag, um den die einzelne Prämie verbilligt wird, ist in der Prämienabrechnung zahlenmäßig auszuweisen. Gebietskörperschaften und deren Betriebe erhalten keine Verbilligung der Prämien.

(2) Der Teil der im Schadenfall zu zahlenden Entschädigung, der dem Hundertsatz der Prämienverbilligung im Schadensjahr entspricht, ist dem Anspruchsberechtigten in der Form eines auf seinen Namen lautenden Gutscheines zur Beschaffung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln (Saatgut, Handelsdünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln und dergleichen) zur Verfügung zu stellen. Die Gutscheine werden von der Oesterreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit ausschließlich zugunsten von zum Vertrieb dieser Produktionsmittel befugten Personen eingelöst. Wenn im Einzelfall die Entschädigung weniger als 2000 S beträgt, so wird sie zur Gänze bar bezahlt.

§ 3. Die Zuweisung der Bundesmittel ist an den Nachweis der erfolgten Zuweisung der entsprechenden Landesmittel geknüpft.

§ 4. Die Überprüfung der bedingungsgemäßen Verwendung der gesamten Beihilfe bleibt dem Bund vorbehalten.

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1961 außer Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner
Raab Kamitz

65. Bundesgesetz vom 30. März 1955, womit Bestimmungen für Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes erlassen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen, die am 27. April 1945 als Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verwendet worden sind, die jedoch am 13. März 1938 in keinem oder nur in einem befristeten Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Bundesland gestanden sind, haben für Zeiträume, während der sie nicht beim Bund oder bei einem Bundesland tatsächlich Dienst geleistet haben, weder gegenüber dem Bund noch gegenüber einem Bundesland Anspruch auf Bezugsvorschüsse nach § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgezahlte Bezugsvorschüsse werden nicht zurückgefordert.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

Körner
Raab Drimmel Thoma Kamitz

66. Bundesgesetz vom 31. März 1955 über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund hat den Rechtsanwaltskammern eine Pauschalvergütung für die unentgeltlichen Vertretungen, welche die in ihren Listen eingetragenen Rechtsanwälte als Armenvertreter in straf- und zivilgerichtlichen Verfahren leisten, jährlich bis 30. September zu bezahlen.

(2) Die Pauschalvergütung beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland | 1,196.000 S |
| 2. für die Rechtsanwaltskammer für Kärnten | 134.000 S |
| 3. für die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich | 330.000 S |
| 4. für die Rechtsanwaltskammer für Salzburg | 129.000 S |
| 5. für die Rechtsanwaltskammer für Steiermark | 365.000 S |
| 6. für die Rechtsanwaltskammer für Tirol | 172.000 S |
| 7. für die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg | 74.000 S |

§ 2. (1) Die Rechtsanwaltskammern haben die Pauschalvergütung zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Rechtsanwälten, von Witwen und Waisen von Rechtsanwälten oder für andere humanitäre Standeszwecke zu verwenden.

(2) Der Ausschuß jeder Rechtsanwaltskammer hat jährlich in der ersten Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer über die Verwendung der Pauschalvergütung Rechnung zu legen und dem Bundesministerium für Justiz innerhalb der nächsten vier Wochen zu berichten.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert der erste Absatz des Artikels III der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918, StGBI. Nr. 93, seine Wirksamkeit.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner
Raab Kapfer Kamitz